

Nachtrag

zu Erteilung betreffend Ausführung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1900 bezüglich der Verbringung der Kadaver verendeter Vieches u. zw. zur Verbrennung aufzuhängen in Bonn.

Der Aufhebung des Nachtrages zur vorhergegangenen Ausstellung vom 14. November 1919 wird bis auf weiteres der § 4 a. O. wie folgt abweichen:

Der Fuhrunternehmer Moers erhält eine von den Auszugebenen (Biehöfchen) zu zahlende Vergütung und sonst für Abholung, Verförderung und Einlieferung in die Verbrennungsanstalt aus dem Betriebsteam bezahlt:

a) Heil, Biehöfchen, Weißdorf, Bellenich, Duisdorf, Neugendorf, Benel, Böllig, Bild Rheindorf, Schwarz-Rheindorf und Uniperich von 80 M.

b) Friedhof, Godesberg, Köttersdorf, Kriegsdorf, Wiesdorf, Lennestorf, Wehlem, Röttgen, Witterichshof, Holzen, Holmerhoen, Lippendorf, Lippendorf, Ramelshausen, Nettendorf, Oberendorf, Giesdorf, Düsseldorf, Alster, Birkenhof, Koisdorf, Bornheim, Böcking, Düsseldorf, Hedorf, Bildig, Weislar, Bilden-Berghausen, Bildinghausen, Rommersdorf, Bildig-Waldorf und Hause Böker bei Röttigen von 80 M.

c) Finnberg bei Friedhof, Heiderhof bei Godesberg, Johanneshof bei Alster, Urfeld, Riedebach und Waldorf von 80 M.

d) Breng, Altenhof, Römerhof, Böcking, Hellendorf, Hennrich, Rothenberg, Schlem, Eichholz, Rathof, Reidenbach, Ditschhof, Weisling, Riedholtorf, Oberholtorf und Beck von 80 M.

e) Oberbarmen, Rüttighausen, Broichhof bei Riedebach, Bickem, Billig, Burg Gudenau, Billigkrot, Kleinendorf Burg, Burg bei Walberberg und denjenigen Höfen, die sich in unmittelbarer Nähe dieser Ortschaften befinden; die Entfernung darf nicht mehr als 1 Kilometer betragen), von 120 M.

f) Gimmersdorf, Bunt, Dövenhausen, Hofgen, Haas, Holzem, Berlum, Bönenhausen, Jägerhoven und Döbelnerdorf von 140 M.

In vorliegenden Vergütungen sind sämtliche Nebenauslagen ausdrücklich enthalten.

Die Unkosten bei Fahrten über die Rheinbrücke werden besonders vergütet.

Die Auszugebenen (Biehöfchen) haben aber auch von diesen fiktiven Unkosten die Hälfte zu tragen. Sollte einer der Auszugebenen (Biehöfchen) auf Kosten des Fuhrunternehmers Moers den von bestimmten nach vorliegenden Sätzen in Rechnung gestellten Betrag nicht zahlen, oder mit der Zahlung lästiglich bleibt, so wird der Landkreis Bonn dem Fuhrunternehmer Moers in Rechnung gestellten Betrag in voller Höhe ansetzen, und die Hälfte durch das betreffende Bürgermeisteramt eingezogen lassen.

In der Bürgermeisterei Bildig sind die Grenzen der Ortschaften, in den übrigen Bürgermeistereien, die den Gemeinden angehören, sofern in einzelnen Sätzen nichts anderes bestimmt ist.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1920 ab in Kraft.

Der Nachtrag vom 14. 11. 1919 wird mit diesem Tage aufgehoben.

Bonn, den 16. März 1920.

Der Landrat.

Beschlebener Nachtrag zur Abschlagsanweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wird an die hierunter abgedruckte Polizeiverordnung hinsichtlich der Verminderung verendeter Vieches, sowie auf die Ausführung der Polizeiverordnung betreffend der Verbringung der Kadaver verendeter Vieches u. zw. zur Verbrennungsanstalt in Bonn vom 23. Dezember 1900 ammertig gemacht.

Bonn, den 16. März 1920.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verbringung verendeter Vieches u. zw.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 1. März 1860, sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisamtes hiermit für den Landkreis Bonn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Kadaver sämtlicher verendeter Vieches — ausgenommen Schaf und Ziegenküpper und Saugtier im Alter unter drei Wochen, Fohlen und Kalber im Alter unter drei Tagen, Kaninchen, Hunde, Ratten und Nagetiere — sowie das zum menschlichen Gebrauch nicht geeignete Fleisch geschlachteter Tiere darf aufgrund der Besetzung zur Verbrennungsanstalt der Stadt Bonn (hinter der Schlachthofanlage) zu verbringen.

§ 2.

Zumünderungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. im Überschreitensatz mit verbürgtem Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1900.

Der Königliche Landrat: gen. Dr. v. Sandt.

Auflösung

zu Ausführung der Polizeiverordnung vom heutigen Tage betreffend die Verbringung der Kadaver verendeter Vieches u. zw. zur Verbrennungsanstalt.

1. Nach § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln vom 23. Juli 1896 (Amtsblatt 1896 S. 270) ist von jedem Falle des Verdorbens eines Stückes Fleisch — ausgenommen Schaf und Ziegenküpper und Saugtier im Alter unter drei Wochen, Fohlen und Kalber im Alter unter drei Tagen, Kaninchen, Hunde, Ratten und Nagetiere — seitens des Besitzers oder Bewohners desselben das Kreispolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu ertheilen.

Das Wegfallen (Abholen) gefallener Tiere hat in einem geschlossenen Fahrwagen, d. h. derartig nicht zerstört werden können und die Tierleide so verdeckt wird, daß dieselbe nicht von außen wahrgenommen ist. Andere Tiere, insbesondere Hunde, sind vor der Vertheilung der Tierleide anzuhören.

2. Der Landkreis Bonn hat mit der Stadt Bonn einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem gegen die vom Landkreis zu zahlende Vergütung jedem Viehöfchen des Landkreises die gebührenfreie Verwaltung der sämtlichen Verbrennungsanstalt zuteilt.

Die Roboter wird eine Vergütung nicht gewährt.

Der Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1920 ab in Kraft.

Der Nachtrag vom 14. 11. 1919 wird mit diesem Tage aufgehoben.

Bonn, den 16. März 1920.

Der Landrat.

Statt jeder besonderen Anzeige.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, Samstag den 27. März, nachmittags 4 Uhr, meinen innig geliebten Gatten, unsern treusorgenden guten Vater und Onkel

Herrn Johann Schäfer

gestärkt durch die Heilmittel der kath. Kirche nach längerer Krankheit in die Ewigkeit abzuberufen.

Um stille Teilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Joh. Schäfer u. Kinder.

Bonn, Köln, Soest, Dorsten, Berlin, Aachen, Düren den 27. 3. 1920.

Die feierlichen Exequien finden Mittwoch den 31. März, morgens 9 Uhr in der Pfarrkirche Bonn-Poppelsdorf statt; im Anschluß hieran die Beerdigung vom Stadtbahnhof Luisenstraße 10 aus.

Das Sechswochenamt für die verstorbene Frau H. Wallach, Gertrud geb. Thelen, findet statt am Mittwoch, den 31. März, morgens 9 Uhr, in der Stiftskirche.

Danksagung.

Für die vielen Beweise inuliger Teilnahme bei der Beerdigung unserer lieben Tochter und Schwester sprechen wir allen die an diesem herben Vorluste Anteil genommen haben, unseren tiefgefühlteten Dank aus.

Familie Wiemer.

Für Trauerz:

Jackenkleider, Taillekleider, Blasen, Kostümrocke, Mäntel, Hüte, Handschuhe, Schleier, Kleiderstoffe.

Spezial-Abteilung —

Kaufhaus Michel & Co.

König, Hohe Straße, Ecke Gütersloherstr.

Bücherregal

aus Privathand zu kaufen gesucht. Angebote unter B. L. 556 an die Geschäftsstelle.

Wohnungsstück mit Charlottenburg.

Seit schon 7-8 Wohnung in jed. Raum (Bett-, Küche, Bade-, Serv., Badk., Schrank, Böden, Taf., etc.) Rote Wiese u. Charlottenburg, billige Wiese, noch 4 Jahre Vertrag, große Villa, kleine, Sonnen, 1 Stock, versteckt mit Villa (Rauh bzw. Wiese).

ca. groß Wohnung in Bonn-Düsseldorf Randolph, Charlottenburg, Wimbachstraße 81.

Ein neuer leichter Lippan.

Platteauwagen

mit Patenten und Harten Doppelräder, billig zu verkaufen. Der Wagen ist noch nicht geliefert.

Bonn, Hirtenwegstr. 352.

Walter Schwan,

Auktionsator und Taxator, Spedition-Gleißhardt,

Brueckstraße 32, Godesberg. Telefon 126-

126-127.

Mathias Buschmann,

Großheim (Gieg). Telefon 3196, West Bonn.

Bur Aufklärung!

Zum 1. 4. 20 ist im Gastwirtschaftsgewerbe das Kellner- und sonstige Bedienungspersonal gefändigt worden.

Weshalb?

Am 4. Oktober 1919 wurde in Bonn ein gastwirtschaftlicher Tarifvertrag abgeschlossen, dessen einschneidendste Neuerung die versuchsweise Abschaffung des Trinkgeldes war, sowie die Bewilligung von Umsatzprozenten in Höhe von

25 % für das Hotelpersonal und von
7 bis 10 % für die Kellner.

Die Umsatzbeteiligten erzielten dadurch Einkünfte von monatlich
1200 bis 3000 M. der Kellner
600 bis 1000 M. der Hoteldiener
300 bis 500 M. das Zimmermädchen.

Dabei hatten sie für ihre Versiegung an den Wirt nur 3.50 M. täglich zu bezahlen.

Außerdem wurden aber Trinkgelder trotz ihres angeblich demütigen Charakters in größtem Umfange frisch und frei weiter genommen.

Die Umsatzbeteiligten, besonders die Kellner haben somit Einkünfte, welche die des gewerblichen Mittelstandes und der anderen Angestellten um ein Vielfaches übersteigen, ganz zu schweigen von den Proletarier-Existenzen der Akademiker, pensionierten Beamten und kleinen Rentner.

Diese Tatsache ist aber eine schreiende Ungerechtigkeit, ebensowohl gegenüber der Allgemeinheit, als auch gegenüber allen anderen gewerblichen Arbeitnehmern, ganz besonders aber gegenüber den festbesoldeten Angestellten im Gastwirtschaftsgewerbe (Röde, Haupersonal usw.)

Wir kündigten daher den bestehenden Tarifvertrag, und da der Versuch der Trinkgeld-Abschaffung so kläglich gescheitert ist, wollten wir in einem neuen Tarifvertrag die Annahme von Bedienungsgeldern jetzt auch wieder auf dem Papier freigeben. Den Kellnern boten wir außerdem noch feste Monatslöhne von 330.— M. bis 600.— M., obwohl allgemein bekannt ist, daß die Kellner auch ohne Lohn durch das Bedienungsgeld mehr verdienen als jeder andere Arbeitnehmer. Für alle übrigen gastwirtschaftlichen Angestellten hatten wir Lohnerhöhungen von 30 bis 40 % vorgesehen.

Bergeblich versuchten wir nun in freier Verhandlung, wie auch in zwei Terminen des Schlichtungsausschusses zum Abschluß eines solchen Vertrages zu kommen. Die Kellner verharren auf ihrem Phantaseeinkommen und auch für die festbesoldeten Angestellten fordern die Arbeitnehmer-Verbände neuerdings Löhne, die märchenhaft anmuten. So zum Beispiel für ein Küchen- oder Hausmädchen bei freier Kost und Wohnung monatlich 620 Mark!

Der Vertrag vom 4. 10. 19. enthält aber nun eine Bestimmung, wonach er auch im Falle der Kündigung bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrages gelten soll.

Um unser Gewerbe und die Gäste vor einer bestärkten Belastung zu schützen und ganz besonders den Krebschaden der Umsatzbeteiligung zu beseitigen, blieb uns nichts weiter übrig, als auch allen am Umsatz beteiligten Angestellten für den 1. April 1920 zu kündigen.

Neber verständige Forderungen lassen wir mit uns reden, was schon daraus hervorgeht, daß wir allen festbesoldeten Angestellten erst in voriger Woche eine Wirtschaftshilfe in Höhe eines Monatslöhns bewilligt haben. Unerlösen Ansprüchen aber müssen wir mit Entschiedenheit entgegentreten.

Ortsgruppe Bonn der Hotels- und größerer Wirtschaftsbetriebe.

Freie Wirts-Tanung Bonn.

Neu eröffnet!

Spezial-Abteilung für Damenputz.

Grosse geschmackvolle Auswahl.
Billige Preise.

B. H. Blömer

Kommunion-Kerzen

empfohlen für Kirchen, Klöster u. Wiederveräufer zum gesetzlich vorgeschriebenen Regierungspreis, so lange der Vorrat reicht.

Alteste Bonner Wachowaren-Fabrik

Adam Segschneider

J. H. Launer Nachf.

Bonn, Sternstraße 46.

Achtung! Wiederveräufer!

Habe laufend ff. holländ.

Süßrahm-Margarine

auf Wunsch postfrisch abzugeben.

Kolonialwaren-Großhandlung

M. Schanzle

Bornheimerstraße 22. Bonn. Bornheimerstraße 22

Math. Lehnmacher

Kohlengroßhandlung

Bonnerstrasse 28. Bonn. 423.

Kundenliste

siegt zur Eintragung offen.

Merke und proupte Bedienung.

Ein sehr gut erhaltenes Reichtum

Landauer

auf Wunsch postfrisch abzugeben.
Kohlengroßhandlung

Carl Volgt, Adler-Fahrräder, Bonn,

Gohlenerstraße 16.

Berufswahl.

Den vor Ostern d. 3 aus der Schule zur Entlassung kommenden

Jungen und Mädchen

Gelegenheit geboten, in meinem Werk als

Lehrlinge

für Ausbildung und Unterricht-Material und Druckerei

Anstellung durch reziproke Meister. Verdienst von

Beginn des Lehens an. Dreijähriger Lehrzeit. Preis-

zuzüglich Ausbildung jedergelt.

Franz Ant. Mehlem

Steingutfabr. Bonn.

Stellen-Gesuche (männlich)

Steinmetz

gegen hohe Lohn nicht.

Schleifer, Schleifer.

Bauer, Lohn. Zu ge

als Vaterlehrer.

gesucht. Hotel zum Hause

Wedenheim, Wiedenheim.

Bürgers Mann, 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als

Volontär ob. Verwalter

gesucht. war 6 Jahre in der

Lehrzeit, 1. Kl. Mitt.

hat ein Semester als Wiederlehrer absolviert, ist mit al. langle-

reichem Wissen vertraut und

gesucht überall handzu-

zuhaben. Gehalt nach Le-

istung. M. 1000,-

2 Jahre alt, zu 1. Stellung als</